

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 94.

Samstag den 7. August

1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1329. (2)

Nr. 6592.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Armen von Kureschef, durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 23. März 1817 zu Kureschef verstorbenen Defizienten - Priester, Herrn Carl v. Paunovich, die Tagsatzung auf den 13. September 1847, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sowenig anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 24. Juli 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1321. (3)

Nr. 7593, 1066

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Von Seite der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Erträgniß der k. k. Weg- und Brückenmauth-Stationen St. Joseph bei Windisch Feistritz, Gonovitz, Hohenegg, Sannbrücke und Franz im Giller Kreise für die Jahre 1848, 1849 und 1850, und zwar entweder für alle diese drei Jahre, oder für die Jahre 1848 und 1849, oder für das Jahr 1848 allein, vom 1. November 1847 angefangen, im Wege der wiederholten öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werden. — Der Ausrufspreis beträgt für St. Joseph 6835 fl. 26 kr.; Gonovitz 4975 fl. 12 kr.; Hohenegg 3949 fl. 25 kr.; Sannbrücke 15652 fl. 53 $\frac{1}{4}$ kr.; Franz 15358 fl. 12 kr.; zusammen 46751 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr., — d. i. Sechs und vierzigtausend

siebenhundert ein und fünfzig Gulden 8 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. — Diese Versteigerung wird bei dem k. k. Gefällen-Hauptamte in Giller am 20. August 1847 Vormittag Statt finden, daher die schriftlichen Offerte längstens bis 18. August 1847 bei dieser Bezirks-Verwaltung zu überreichen sind. — Sowohl in Betreff der Bestimmungen wegen der mündlichen und schriftlichen Offerte, als auch wegen der allgemeinen Pachtbedingungen, wird auf die im Amtsblatte zur Grazer Zeitung vom 6. Juli 1847, No. 107 enthaltene dießfällige Kundmachung hingewiesen. — Auch können diese Bestimmungen und Bedingungen täglich hieramts eingesehen werden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Marburg am 22. Juli 1847.

3. 1320. (3)

Nr. 7629, 1066.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Von Seite der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Marburg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Erträgniß der k. k. Weg- und Brückenmauth-Stationen Landshabrücke, Spielfeld, Pefnigbach, Grazerthor, Kärntnerthor, Draubrücke und Drauthor für die Jahre 1848, 1849 und 1850, und zwar entweder für alle diese drei Jahre, oder für die Jahre 1848 und 1849, oder für das Jahr 1848 allein, vom 1. November 1847 angefangen im Wege der wiederholten öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben wird. — Die Ausrufspreise sind, für:

Landshabrücke	5906 fl. 38 $\frac{1}{4}$ kr.
Spielfeld	1617 " 31 $\frac{3}{4}$ "
Pefnigbach	95 " 13 $\frac{2}{4}$ "
Grazerthor	2239 " 54 $\frac{2}{4}$ "
Kärntnerthor	23 " 46 $\frac{2}{4}$ "
Draubrücke	4407 " 49 "
Drauthor	1308 " 36 $\frac{3}{4}$ "
Zusammen	15629 fl. 30 $\frac{1}{4}$ kr.

d. i. fünfzehntausend sechshundert zwanzig neun Gulden 30 $\frac{1}{4}$ fr. C. M. — Die Versteigerung wird bei dieser Bezirks-Verwaltung am 18. August 1847 Vormittags Statt finden, daher die schriftlichen Offerte bis 16. August d. J. bei derselben zu überreichen sind. — Uebrigens können diese sieben Stationen entweder zusammen in einem Complexe, oder in zwei Abtheilungen, nämlich Landschabrücke, Spielfeld und Pefnigbach in einem Complexe für sich, dann der übrigen Warburger Mauthenebenfalls in einem Complexe für sich in Pacht genommen werden. — Sowohl in Betreff der Bestimmungen wegen der mündlichen und schriftlichen Offerte, als auch wegen der allgemeinen Pachtbedingungen, wird auf die im Amtsblatte zur Grazer Zeitung vom 5. Juli d. J., Nr. 106, enthaltene dießfällige Kundmachung hingewiesen. Auch können diese Bestimmungen und Bedingungen täglich hieramts eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Marburg am 23. Juli 1847.

3. 1324. (3) Nr. 563.
Straßenbau = Licitations = Verlautbarung.

Ueber die mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 1. Juli 1847, 3. 22112, im buchhalterisch richtiggestellten Kostenbetrage pr. 3053 fl. 38 fr. C. M. bewilligte Reconstruction einer Straßenstüßmauer am Mazzkouzberge an der Triester Route, zwischen den Distanzzeichen VI 6 et VI 7, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 9. Juli 1847, 3. 16311, und Intimates der löblichen k. k. Landesbau-Direction ddo. 21. Juli l. J., Nr. 2593, die Minuendo-Versteigerung am 9. August l. J. bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Adelsberg Vormittags von 9 bis 12 Uhr Statt finden, welches sonach mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffende Baubeschreibung, der Profil-Plan und die Licitationsbedingungen, welche die Leistung eines 5% Badiums, und im Erstehungsfall eine 10% Caution vorschreiben, vorläufig hieramts, am Licitationsstage aber bei dem genannten Bezirks-Commissariate eingesehen werden können. — K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg am 29. Juli 1847.

3. 1318. (3)
Licitations = Kundmachung.

Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 24. Juli d. J., Nr. 14675, die Conservations-Bauten des hierortigen Priesterhauses genehmiget und angeordnet, solche im Wege der Ver-

steigerung in Ausführung zu bringen. — 1) Zu diesem Ende ist die Maurer-Arbeit sammt Materiale bewilliget mit 112 fl. 23 fr.; 2) Die Zimmermanns-Arbeit, nach Ausscheidung der Dachübersteigung, mit 102 fl. 11 fr.; 3) Die Tischler-Arbeit pr 46 fl. 13 fr.; 4) Die Schlosser-Arbeit pr 15 fl. 19 fr.; 5) Die Anstreicher-Arbeit mit 12 fl. 55 fr.; 6) Hafner-Arbeit mit 45 fl.; 7) Spengler-Arbeit mit 8 fl.; 8) Glaser-Arbeit mit 2 fl. 48 fr. bemessen. — Wegen Hintangabe dieser Arbeiten wird am 10. August d. J. im Amte der Baudirection von 10 bis 12 Uhr eine Minuendo-Licitation abgehalten, wozu Baulustige erscheinen zu wollen mit dem Beisügen eingeladen werden, daß das 5 % Badium von jedem Licitanten für den Gegenstand, für welchen derselbe licitiren will, vor der Versteigerung zu Handen der Licitations-Commission zu deponiren sey, die Baudevise, Versteigerungs-Bedingnisse und die Voraussatz bei dieser Baudirection während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können. — Von der k. k. Landes-Baudirection. Laibach am 29. Juli 1847.

3. 1328. (3) Nr. 5154.
K u n d m a c h u n g.

Wegen Umpflasterung eines Theils des hiesigen Marienplatzes mit Kugelfsteinen wird in Folge hohen Gubernial-Decretes vom 24. v. M., Nr. 14762, und löbl. Kreisamts-Intimation vom 30. v. M., Nr. 12764, am 11. d. M. Vormittags in der magistratlichen Rathsstube eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Wovon die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß die dießfälligen Kosten auf den Betrag von 322 fl. 40 fr. adjustirt worden sind, und daß die Baudevise nebst Licitationsbedingungen bei dem hierortigen Expediten eingesehen werden kann. — Stadtmagistrat Laibach am 1. August 1847.

3. 1331. (2) Nr. 1759.
E d i c t.

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 11. Juni d. J., 3. 4497, und löblicher Kreisamts-Intimation vom 8. v. M., Nr. 5489, wird am 21. September l. J. früh von 9 — 12 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Bezirks-Commissariats Senosetsch die Minuendo-Licitation über die bei dem Pfarrhose zu Senosetsch bewilligten Herstellungen am Pfarrhose und Wirthschaftsgebäuden abgehalten werden, und wobei

sich die Maurerarbeiten auf . . .	197 fl. 52 fr.
die Maurermaterialien auf . . .	254 " 30 "
Steinmeharbeit auf . . .	174 " 12 "
Zimmermannsarbeit auf . . .	58 " 3 "
Zimmermannsmaterialien auf . . .	157 " 34 "
Tischlerarbeit nebst Anstrich . . .	137 " 50 "
Schlosserarbeit auf . . .	114 " 32 "
Schmidarbeit auf . . .	40 " 8 "
und jene des Gupfens auf . . .	42 " 30 "

somit zusammen auf . . . 1177 fl. 11 fr. belaufen. — Welches mit dem Bemerkten bekannt gegeben wird, daß die Licitationsbedingungen, der Bauplan und Vorausmaß, dann Baudevisé hieramts eingesehen werden können, übrigens bei der Licitation selbst zur Einsicht bereit seyn werden, und daß 10% des Ausrufspreises als Badium der Licitations = Commission zu erlegen seyn werden. — K. K. Bezirkscommissariat Senofetsch am 1. August 1847.

3. 1347. (2) ad Nr. 63.

E d i c t.

Von der Vogtherrschaft Haasberg wird hie- mit bekannt gemacht, daß am 19. August d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dieser Amts- kanzlei die Minuendolicitation zur Hintangabe der mit dem hohen Sub. Decrete vom 9. d. M., 3. 10178, bewilligten Bauherstellungen an der Fi- lialkirche St. Stephan zu Lipseim, wofür an Mau- rerarbeit 28 fl. 54 fr. an Maurermaterialien 18 " 50 " " Zimmermannsarbeit 57 " 29 " " Zimmermannsmaterialien 329 " — " " Steinmeharbeit 17 " — " " Tischlerarbeit 18 " — " und an Schlosserarbeit 10 " — "

Zusammen 479 fl. 13 fr. veranschlagt sind, abgehalten werden wird. — Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Plan und das Vor- ausmaß hieramts täglich in den gewöhnlichen Amts- stunden eingesehen werden können. — Vogtherr- schaft Haasberg am 31. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3 1342. (2) Nr. 1862.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird all- gemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Matthäus Eger von Reifnitz, Cessionär des Herrn Johann Koster von Dittenegg, in die executiv Feilbie- tung der, dem Thomas Marolt von Schigmaritz, Haus- Nr. 58 liegenden, der Herrschaft Dittenegg sub Urb. Fol. 169 zinsbaren Hestatt sammt Zugehör, wegen

schuldigen 75 fl. M. M. c. s. e., gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagssatzungen, nämlich auf den 26. August, 30. September und 28. October l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco Schigmaritz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Rea- lität nur bei der 3ten Feilbietungstagsatzung auch un- ter dem Schätzungswerthe pr. 458 fl. 20 fr. hintan- gegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto- coll und die Licitationsbedingungen können täglich hier- amts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht am 22. Juni 1847.

3. 1341. (2)

Nr. 961

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die Reassumirung der mit Bescheid ddo. 25. August 1846, 3. 2192, be- willigten, aber sistirten executiven Feilbietung der dem Jacob Widerwohl von Blate Nr. 8 eigenthüm- lichen, auf 276 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten Ratsche sammt Zugehör, wegen der Mariana Bhompa von Blate schuldigen 125 fl. c. s. e. gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagssatzungen, und zwar die 1. auf den 26. Juni, die 2. auf den 24. Juli, und die 3. auf den 23. August l. J., jedes- mal Vormittags um 9 Uhr in loco Blate mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der 3. Tagssatzung auch unter dem Schätzungs- werthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsex- tract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 10. April 1847. Anmerkung. Ueber Einverständnis beider Theile ist die 1. und 2. Feilbietungstagsatzung sistirt worden, daher die 3. am 23. August d. J. ab- gehalten werden wird.

3. 1345. (2)

Nr. 1752.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen des Andreas Zuban, hiezu von Diaune, Vormund der m. Mathias Baucha'schen Pupillen, gegen Georg Saller von Repparje, in die executiv Feilbietung der dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 243 Rectr. Nr. 459 der löblichen Herrschaft Radlitzweg dienstbaren, gerichtlich auf 580 fl. geschätzten 1/4 Hube, wegen schuldiger 32 fl. c. s. e. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungs- tagsatzungen, auf den 2. September, 2. October u. 2. November l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Repparje mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto- coll und die Licitationsbedingungen können hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 1. Juli 1847.

3. 1333. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Savenstein zu Weichselstein wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Fister, und dessen allfälligen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben Michael Fister von Pödborscht die Klage auf Erkenntniß der Ersetzung des Eigenthumes der im Dorfe Forst, in der Pfarr Johannesthal gelegenen, der Herrschaft Rassenfuß unter Rect. Nr. 175 et Urb. Nr. 218 dienstbaren, auf Anton Fister vergewährten ganzen Kaufrechtshube hiergerichts angebracht, worüber die Verhandlungs-Tagung auf den 30. October l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Anton Fister und dessen allfälliger Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Mathias Kowazh von Pinze als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird.

Geklagter wird dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Curator die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus der dießfälligen Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. K. Bezirksgericht Savenstein zu Weichselstein am 10. Juni 1847.

3. 1336. (2)

E d i c t.

Nr. 1187.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Rassenfuß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Globeunig von Starabas, wegen ihm schuldigen 91 fl. 32 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Anton Pirz gehörig gewesenen, und nun an Joseph Globeunig von St. Kanzian übergangenen, dem Gute Smur sub Urb. Nr. 176 dienstbaren, auf 68 fl. 13 kr. geschätzten Kaimlerei gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben 3 Feilbietungstagsakungen, und zwar am 27. August, 28. September und 30. October l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird, und daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Rassenfuß am 16. Juli 1847.

3. 1326. (3)

E d i c t.

Nr. 1403.

Das Bezirksgericht Haasberg macht hiemit bekannt: Es habe bei diesem Gerichte der Joseph Ter-

Nr. 561.

pin, durch Herrn Dr. Dviazh, wider die Maria Piuß, Michael Eger, Martin Turk, Valentin Kogouscheg, Georg Piuß, Georg Sejer und Blas Dlat die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung einiger auf der zu Gereuth Hs.-Nr. 42 gelegenen, der Herrschaft Loitsch sub Rectf. Nr. 498 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube intabulirten Schuldposten um Ertabulationsberechtigung derselben angestrengt, worüber die Tagung auf den 3. November l. J. Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden ist. Das Gericht, welchem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung den Herrn Mathias Korren in Planina aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Mai 1847.

3. 1337. (2)

E d i c t.

Nr. 2018.

Vom Bezirksgerichte Krupp, als Abhandlungsinstanz, werden hiemit alle jene, welche auf den Nachlaß der am 25. December 1846 zu Tschernembl gestorbenen Herrschaftsbesizerin Franziska Kastruz, früher verwitwete Gladovitsch, was immer für Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche bei der hiezu auf den 24. August d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und zu liquidiren.

Bezirksgericht Krupp am 27. Juli 1847.

3. 1301. (3)

E d i c t.

Nr. 2631.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Janeschitsch, als Besitzer der in Förschach liegenden, der Pfarrgült Mannsburg sub Urb. Nr. 110 $\frac{1}{2}$ dienstbaren Halbhube, die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung der auf obiger Realität zu Gunsten des Primus Lukeschitsch mit dem Schuldsscheine ddo. et intab. 22. März 1803 intabulirten Forderung pr. 100 fl. vor diesem Gerichte angebracht, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagung auf den 29. October d. J. Vormittag 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 anberaumt worden ist. Nachdem der Aufenthalt des Beklagten und seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Primus Sojer von Jauchen zum Curator ad actum bestellt, dessen die Beklagten mit dem Anhang verständiget werden, daß sie zur anberaumten Tagung so gewiß persönlich zu erscheinen, oder bis hin dem bestellten Curator oder einem andern Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu ihrer Vertretung so gewiß mitzutheilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabstimmung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 10. Juli 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1346. (1)

Nr. 7064 J VI.

A u n d m a c h u n g

der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungs-Steuer und des Gemeindefischzuges in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäute u. der Wassermäute zu Laibach. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Juli 1847, Nr. 28,151/1231, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefischzüge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, und die Linien-, Weg- und Brückenmäute und die Wassermäute zu Laibach, zuerst jedes der drei genannten Objecte einzeln, und dann zusammen auf das Verwaltungsjahr 1848 und bedingnißweise auch auf die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, welche von Seite des Auctors bis Ende Juli, und von Seite des Pächters bis fünfzehnten Juli des Verwaltungsjahres zu erfolgen, mit Ende des Verwaltungsjahres 1850 jedoch der Vertrag auch ohne vorhergegangene Auflösung zu erlöschen hat, und sonach auch auf die drei Verwaltungsjahre 1848, 1849 u. 1850, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Auflösung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht ausgebaut werden. — Die Versteigerung wird am 6. September 1847, früh um 10 Uhr, im Commissions-Zimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Haus-Nr. 297, am Schulplatze zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es werden, im Falle eines günstigen Erfolges, mit denjenigen die Verträge abgeschlos-

sen werden, deren Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden. — 1) Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen längstens bis 6 Uhr Nachmittags, am 4. September 1847, versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbietern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. — Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem, auf die sechste Nachmittagsstunde des 4. Septembers 1847 festgesetzten Schlußtermine und nicht vorschriftmäßig versandt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obenbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebnahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des neuen Strafgesetzes über Gefälsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungs-Licitations als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitations ausweisen und diese ihr übergeben. — 4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil

des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, dann im politischen Bezirke Umgebung Laibachs und bezüglich der Linien-, Weg- u. Brückenmäthe, dann der Wassermäthe in Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hohen k. k. steuermärkisch-illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscaffe depositirt hat. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten börsenmäßigen Kurse geschehen. Für die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, und des Schätzungsactes geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Graz oder Laibach versehen seyn. — 5) Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigezeichnete Badien oder Erlagscheine des bei einer, der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscaffe deponirten Badiumbetrages wird keine Rücksicht genommen. — 6) Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, in soferne es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurückzubehalten. — 7) Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Vicitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Vicitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Vicitation vorgelesenen, in das Vicitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8) Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Vicitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9) Als Ersther der Pachtung

wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Offerent, bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf den §. 862 des allg. b. G. B. bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — 10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Vicitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. — Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Vicitation zusammentrifft, so wird den Vicitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpuncte der Einreichung für die Offerenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12) Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersther und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13) Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach amtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechts-

bindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindeguschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, und bezüglich der Verzehrungssteuer-Bezuges von Wein, Most und Fleisch im politischen Bezirke Umgehung Laibachs: — 1) Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindeguschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 124,011 fl. 45 kr., sage: Einmalhundert vier und zwanzig tausend eilf Gulden 45 kr. C. M., von welchen 48000 fl. C. M. auf den Gemeindeguschlag entfallen, und für den Verzehrungssteuer-Bezug im ganzen politischen Bezirke Umgehung Laibachs der Betrag jährlicher 27,300 fl. M. M., sage: sieben und zwanzig tausend drei hundert Gulden M. M., als Ausrufspreis festgesetzt. — 2) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pomertums der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer r. hst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illhr. Subernal-Circulare vdo. 27. October 1838, Z. 25,892, bekannt gegebenen Tariffe einzuheben. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar: a) von der Bierzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Brantweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3) In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Er-

lage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4) Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36,308, in Betreff der Erhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illhr. Subernal-Circulare vom 19. November 1831, Z. 25,540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5) Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Z. 25,892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtbetrags als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen, nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe, zu erlegen oder auf Realitäten gesetzlich sicherzustellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Vadium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieß nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirksverwaltung frei, das erhaltene Vadium, als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Arars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Vadiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungspe-

riode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyr. Suber-nial-Circulars vom 26. Juni 1829, 3. 1371, angedeuteten zwei Puncte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällssachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten, oder eines etwa sonst aus-zuzahlenden Anthells an den Local-Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, ab-zuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handha-bung seiner Pachtungsrechte bestellten Perso-nen. — 9) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unter-pächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeach-tet für alle Puncte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10) Für den Aukrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die min-deste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pacht-vertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungs-steuer eine wesentliche Veränderung hervorgeht, bleibt es jedem Theile, insoferne ein wechselt-

seitiges Uebereinkommen mit dem Pächter we-gen Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zu-gestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrück-lich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Ken-derung den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Päch-ters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Bezirksverwaltung in der festgesetz-ten Frist einzubringen. — 11) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehen-den Werktage an die k. k. Cameral-Bezirks-casse in Laibach abzuführen. — 12) Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rück-stande bleibt, so laufen von dem Verfalltage an bis zur Tilgung der rückständigen Pacht-rate die 4 % Verzugszinsen, welche sich aus-drücklich bedungen werden. Der k. k. Came-ral-Bezirksverwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen We-ge zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Päch-ters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos blie-be, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Cau-tion, und im Nothfalle an dem übrigen Ver-mögen des contractbrüchigen Pächters schad-loß zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tar-iffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Ge-fälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rech-te sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersther den Antritt der Pachtung verwei-gern, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Ueberrahme oder Fortsetzung der Pachtung ent-gegenstehe. — 13) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sor-ge für die Erfüllung des Vertrages beauftrag-ten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu er-greifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Päch-

Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische, im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den obenbezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1847 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsamtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben worden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — Bezüglich der Vorräthe im Bezirke der Umgebung Laibach's wird dem eintretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tariffmäßigen Gebühr und des allfälligen Gemeindezuschlages für die beim Anfange seines Pactes vorhandenen tariffmäßig versteuerten Vorräthe auf die nämliche Art von dem vorzigen Pächter zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen des mit ihm bestandenen Pachtvertrages hiezu verpflichtet ist. — Von den, dem Pächter tariffmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikeln des ihm verpachteten Verzehrungssteuer-Bezuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu seyn, diese Vorräthe mögen in wie immer gearbeteten Aufbewahrungs-Localitäten der Steuerpflichtigen, oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tariffmäßig entfallende

Steuergebühr, sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindezuschlag entweder dem Aerar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerar diesem die Steuervergütung cediren sollte, zu vergüten. Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen, oder des austretenden Pächters, daß die in den, den Steuerpflichtigen eigenthümlichen, oder von ihnen gemieteten Localitäten vorhandenen steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. — Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der oberwähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgang des Pactes bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letztern Zeit, abgefunden haben, sind die abgefundenen Parteien, wenn keine neue Anfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet, die tariffmäßigen Gebühren sammt dem bestehenden Gemeindezuschlage an das Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu entrichten. — Die Erhebung der erwähnten, am Ende Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den dem Pächter tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen den aus- und eintretenden Pächtern oder dem Aerar nöthig würde, wird durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gefällsbeamten, unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit, geschehen. — Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. — Sollte den Pächtern oder deren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzialzeitung. — Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Gültigkeit des Erhebungsactes nicht. Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultate die ihm obliegende Steuervergütung dem Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten

gen Feststellung der nähern, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem politisch-öconomischen Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Laibach, ohne Einfluß der Gefällsbehörde, einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. — Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbote Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Dem Pächterseher liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stämpelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörden zu bleiben habende Contractsexemplar ob. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 31. Juli 1847.

Baudevise hieramts, am Licitationstage hingegen bei der benannten Bezirksobrigkeit einzusehen.
K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg
am 2. August 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1344. (1) Nr. 1723.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Anton Poulin und Martin Struckel, oder ihren gleichfalls unbekannten Erben, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Herr Franz Petsche von Altenmarkt, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung ihrer auf der, der löblichen Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 254, Rect. 468 dienstbaren, vom Andreas Rudof erstandenem früher dem Jacob Pirman von Struckeldorf, gehörigen 1/8stel Hube haften den Rechte und Ansprüche, und zwar: aus dem zu Gunsten des Anton Poulin, seit 14. November 1777, ob 22 fl. nebst Interessen intabulirten Schuldbrief vom 14. November 1777, und aus dem zu Gunsten des Martin Struckel seit 12. April 1783, ob 25 fl. 31 kr. intabulirten Schuldbrief vom 12. April 1783 angebracht, worüber die Tagatzung zur Verhandlung auf den 4. October 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten oder deren Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Perz von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verttheidigung dienlich erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bez. Gericht Schneeberg am 30. Juni 1847.

Z. 1354. (1) Nr. 1593.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 25. März d. J. zu Unterbirkendorf verstorbenen Halbhüblers, Gregor Pader, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 3. September d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen, anzumelden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 9. Mai 1847.

Z. 1355 (1) Nr. 2099.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 17. April d. J. zu Scheje verstorbenen Hüblers, Barthel-

Z. 1366. (1) Nr. 7120 XVI.

E d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach vom 16. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Minuendo-Licitation über die Beistellung, nämlich: Erzeugung, Zufuhr, Zersägung, Spaltung und Aufschlichtung von beiläufig 377 nied. österr. Klastern harten Brennholzes aus der herrschaftlichen Waldung Favornig für das Militär-Jahr 1848, d. i. vom 1. November 1847 bis hin 1848, Staat finden werde. Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Ausrufspreis auf 3 fl 10 kr. pr. Klastern festgesetzt sey, und die Holzeinlieferung in der Art zu geschehen haben werde, daß in den Wintermonaten stets ein Vorrath von 30 Klastern, und in den Sommermonaten jener von 22 Klastern im Schloßhose vorhanden sey. — Die übrigen Bedingungen stehen täglich während den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 29. Juli 1847.

Z. 1356. (1) Nr. 572.

Licitations = Ankündigung.

Zu Folge hohen Gubernial-Decretes vom 17. Juli 1847, Z. 15580, wird hinsichtlich der Conservations-Bauherstellungen an dem arabischen Einräumershause am Garzhareuzberge, die Minuendoversteigerung bei der löblichen Bezirksobrigkeit Haasberg am 11. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — Ueber diese im buchhalterisch adjustirten Betrage pr. 207 fl. 29 kr. E. M. bewilligten Conservationen sind die Licitationsbedingungen und die

mā Joscht, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei Vermeidung, der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, bei der auf den 7. September d. J. Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagssagung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 16. Juni 1847.

3. 1349. (1)

E d i c t.

Nr. 458.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem von St. Martin bei Zirklach H. Nr. 12 gebürtigen Lucas Kepnik erinnert, daß Martin Ersar von St. Martin bei Zirklach hieramts um dessen Todeserklärung eingeschritten sey.

Lucas Kepnik wird demnach aufgefordert, daß er binnen Einem Jahre sogleich diesem Gerichte, oder aber dem bestellten Curator, Herrn Johann Dkorn von Krainburg, Nachricht von seinem Leben gebe, widrigens zur Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bez. Gerichte Krainburg am 18. April 1847.

3. 1352. (1)

E d i c t.

Nr. 457.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem von St. Martin bei Zirklach sub Cons. Nr. 12 gebürtigen Barthlmä Kepnik erinnert, daß Martin Ersar von St. Martin bei Zirklach hieramts um dessen Todeserklärung eingeschritten sey.

Barthlmä Kepnik wird demnach aufgefordert, daß er binnen Einem Jahre so gewiß diesem Gerichte, oder aber dem bestellten Curator, Herrn Johann Dkorn von Krainburg, Nachricht von seinem Leben gebe, widrigens zur Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 18. April 1847.

3. 1350. (1)

E d i c t.

Nr. 1428.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Man habe die executive Feilbietung des zu Krainburg in der Saverstadt sub Cons. Nr. 30 liegenden, dem Georg Kronthaler gehörigen, gerichtlich auf 1190 fl. 25 kr. geschätzten Hauses, wegen dem Herrn Mathias Gospodarsich schuldigen 600 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden die drei Feilbietungstermine auf den 30. Juni, 31. Juli und 28. August d. J., jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang festgesetzt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben feilgeboten werde, daß die Kauflustigen ein Badium von 120 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg den 4. Mai 1847. Nr. 2800.

Nachdem bei der ersten und zweiten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur dritten Feilbietung geschritten.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 2. August 1847.

3. 1332. (2)

E d i c t.

Nr. 1394.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hienit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Jurza von Senofetsch, wider Joseph Pirza von ebenda, wegen aus dem Urtheile ddo. 13. Jänner 1838, Nr. 1529, schuldiger 16 fl. 20 kr. und 8 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 64/39 dienstbaren 1/4 Hube und halben Untersaß, gerichtlich laut Protocolls vom 26. Februar 1846, Nr. 595, auf 1541 fl. 20 kr. bewerteter, gewilliget, und zur Vornahme derselben die Termine auf den 26. Juli, den 26. August und den 27. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem angeordnet, daß die Realität nur bei der letzten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzwert pr. 1541 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 14. Mai 1847.

Anmerkung. Bei der am 26. Juli 1847 abgehaltenen 1. executiven Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher zur 2. auf den 26. August 1847 bestimmten Feilbietung geschritten werden wird.

3. 1302. (3)

E d i c t.

Nr. 2632.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hienit bekannt gemacht: Es habe Johann Janeschitsch, als Besitzer der zu Förschach liegenden, der Pfarrgut Mannsburg sub Urb. Nr. 110 1/2 dienstbaren Halbhube, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der auf obiger Realität zu Gunsten des Anton Kastellig mit dem Abdiensbriefe ddo. 24., intab. 28. September 1807 intabulirten Forderung pr. 75 fl. L. W. vor diesem Gerichte angebracht, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung auf den 29. October d. J. Vormittag 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 anberaumt worden ist. Nachdem der Aufenthalt des Beklagten und seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Primus Sojer von Tauchen zum Curator ad actum bestellt, dessen die Beklagten mit dem Anhang verständiget werden, daß sie zur anberaumten Tagssagung so gewiß zu erscheinen, oder bis hin dem bestellten Curator oder einem andern Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu ihrer Verteidigung so gewiß mitzuheilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 10. Juli 1847.